

Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1459
politische.kommunikation@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 10. Juni 2026

Die Diakonie Deutschland begrüßt, dass die Regierungskoalition die dringend erforderliche Reform des Kindschaftsrechts vornimmt und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In ihrer Stellungnahme konzentriert sich die Diakonie Deutschland hauptsächlich auf die Kommentierung der Regelungen zu den Kinderrechten, zur Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren und solcher zur Annahme Minderjähriger. Eine vertiefte Kommentierung aller Regelungen zum Umgang und zur elterlichen Sorge, die über die Aspekte der Kinderrechte, des Gewaltschutzes und der Adoption hinausgehen, wird bewusst nicht vorgenommen. Dies soll jedoch nicht als vollumfängliches Einverständnis mit allen Einzelheiten der neuen Regelungen verstanden werden.

1. Stärkung der Kinderrechte

Die Diakonie Deutschland stellt erfreut fest, dass der Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode nachgekommen wird, sich bei den Reformen des Familienrechts vom Wohl des Kindes leiten zu lassen und häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen.

Insbesondere begrüßt die Diakonie, dass gemäß § 1626 BGB-E das Kindeswohl als Leitmotiv vorangestellt wurde und den weiteren Regelungen entsprechend seiner Bedeutung als ausschlaggebender Maßstab dient.

Der Begriff des Kindeswohls ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, für den es in Gesetzestexten keine rechtsverbindliche Definition gibt. Dagegen sind Kinderrechte sowohl in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen als auch in der EU-Grundrechtecharta festgeschrieben. Gleichwohl geben das SGB VIII und die §§ 1666 BGB und 1697 BGB maßgebliche Hinweise auf wichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls und benennen verschiedene Abwägungskriterien als relevanten Entscheidungsmaßstab.

Die Diakonie Deutschland befürwortet daher die Regelung des § 1626 BGB-E, mit der das Kindeswohl näher konturiert, aber nicht abschließend definiert werden soll. Wichtig ist jedoch auch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass zur Ermittlung des Kindeswohls stets eine

Gesamtbetrachtung durchgeführt werden muss und dass die Aufzählung des § 1626 Abs. 3 BGB-E keine Aussage darüber trifft, unter welchen Voraussetzungen Familiengerichte konkrete Maßnahmen im Eltern-Kind-Verhältnis anordnen können.

Ausdrücklich begrüßt die Diakonie Deutschland die Neuerungen im Rahmen der Reform des Sorge- und Umgangsrechts, die Mitwirkungsrechte für Kinder ab dem 14. Lebensjahr zu stärken. Dazu zählt, dass sie einer Sorgeerklärung oder einer Vereinbarung über Sorge und Umgang zustimmen müssen und die Möglichkeit haben, Umgangsvereinbarungen zwischen den Eltern zu beenden.

Ebenso hält die Diakonie Deutschland es für richtig und überfällig, dass Kinder durch § 1688 BGB-E ein eigenes Recht auf Umgang mit ihren Großeltern und Geschwistern, mit anderen Bezugspersonen sowie mit leiblichen, nicht rechtlichen Elternteilen erhalten. Allerdings ist nach Ansicht der Diakonie Deutschland darauf zu achten, dass Kinder hierbei nicht überfordert werden, indem sie beispielsweise in Loyalitätskonflikte gebracht werden. Von daher ist eine entsprechend unparteiische Fachkraft, welche die Interessen des Kindes vertritt und welche die Situation und das Verfahren altersgerecht erläutert, nach Ansicht der Diakonie Deutschland unerlässlich. Hierzu gehört auch, dass für Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, ein flächendeckendes Angebot an Gesprächs- und angeleiteten Selbsthilfegruppen vorhanden ist.

2. Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren

Für besonders positiv erachtet die Diakonie Deutschland das Reformvorhaben im Hinblick auf den Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht. Damit folgt das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz den Ausführungen und Empfehlungen der unabhängigen Expertengruppe (GREVIO) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und schreibt die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechten zu Lasten des Gewaltausübenden explizit im Kindschaftsrecht fest. Mit dem Gesetzentwurf wird sowohl die Auswirkung von Gewalt in der Ehe- oder Partnerschaft auf das Kind als auch der Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils in den Fokus gerückt. Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist dies eine längst überfällige Maßnahme. Der Gesetzentwurf benennt Regelungen, die auch von der Diakonie als wegweisend erachtet werden. Besonders positiv hervorzuheben ist:

- Mit § 1626 BGB-E wird das Kindeswohl als Leitmotiv vorangestellt, das den künftigen Regelungen entsprechend seiner Bedeutung als ausschlaggebender Maßstab dient.
- Die Klarstellung im § 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E, dass das Miterleben von Gewalt gegen Bezugspersonen nicht dem Kindeswohl entspricht und somit einen deutlichen Anhaltspunkt für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls darstellt.
- Mit § 1684 BGB-E wird eine Rechtsgrundlage für die Beschränkung oder den Ausschluss des Umgangs bei häuslicher Gewalt geschaffen. Dies ist auch möglich, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und die Einschränkung des Umgangsrechts zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils erforderlich ist. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist, dass der Entwurf explizit solche Konstellationen von § 1684 Abs. 3 BGB-E umfasst sieht, in denen der gewaltbetroffene Elternteil eine Meldesperre hat einrichten lassen. Der Gesetzentwurf stellt klar, dass in diesen Fällen die Gefahr besteht, dass der gewalttätige Elternteil über die Ausübung des Umgangsrechts diese Meldesperre zu umgehen und den

neuen Aufenthaltsort des anderen Elternteils ausfindig zu machen versucht (S. 156), was eine Gefährdung für den gewaltbetroffenen Elternteil darstellt.

- Der Gesetzentwurf stellt klar, dass der Rechtsbegriff der körperlichen Unversehrtheit in § 1684 Abs. 3 BGB-E demjenigen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 GG entspricht und damit auch das psychische Wohlbefinden (auch des anderen Elternteils) umfasst.

Gleichwohl möchte die Diakonie Deutschland kritisch anmerken, dass der Gesetzentwurf zwar vorsieht, dass häusliche Gewalt im Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden muss, jedoch nicht nach dem Grundsatz "Gewaltschutz vor Umgangsrecht" ausgestaltet ist. Dadurch besteht die Gefahr, dass in der familienrechtlichen Praxis das Sorge- und Umgangsrecht eben nicht zu Lasten des gewaltausübenden Elternteils beschränkt oder ausgesetzt wird, sondern als begleiteter Umgang oder unter Zuhilfenahme einer Umgangspflege stattfindet. Diese Befürchtung ist dadurch begründet, dass der Gesetzentwurf zwar an vielen Stellen darauf hinweist, dass der gewaltbetroffene Elternteil geschützt werden muss und dass das Miterleben von Gewalt dem Kindeswohl zuwiderläuft. Jedoch wird gleichzeitig stets betont, dass der Umgang nur ausgeschlossen werden darf, wenn tatsächlich keine milderen Mittel zur Verfügung stehen.

Daher ist nach Einschätzung der Diakonie Deutschland eine besondere Anstrengung erforderlich, damit die Reform ihre Wirkung entfalten kann.

Eine besondere Herausforderung in der familienrechtlichen Praxis stellt der Perspektivwechsel von dem, dem Kindschaftsrecht zugrunde liegenden "einvernehmlichen und gütlichen Miteinander der Eltern" hin zum veränderten Vorgehen bei partnerschaftlicher Gewalt dar. Zur Verwirklichung des Reformvorhabens "das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern" empfiehlt die Diakonie Deutschland dringend die Erstellung eines Sonderleitfadens für den Umgang mit häuslicher Gewalt. Ziel ist es, sicherzustellen, dass bei häuslicher Gewalt nicht die Logik der einvernehmlichen Einigung zugrunde liegt. Der [Sonderleitfaden zum Münchner Modell](#), der den Ablauf des Familiengerichtlichen Verfahrens skizziert, könnte hier als Grundlage dienen. Darüber hinaus regt die Diakonie Deutschland zur Verwirklichung des Reformvorhabens an, eine Sonderzuständigkeit im Familiengericht für Fälle häuslicher Gewalt zu schaffen. Ebenso hält es die Diakonie Deutschland für dringend geboten, in Fällen häuslicher Gewalt in denen ein Umgang eben nicht ausgeschlossen wird, die abgeschlossene Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs gemäß den Standards der BAG-Täterarbeit grundsätzlich zur Voraussetzung zu erklären.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 1632-E Abs. 2 Nr. 5 BGB

Gemäß § 1632 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E ist das Verhalten des gewaltausübenden Elternteils nach der Tat zu berücksichtigen. Die Erläuterungen in der Begründung auf Seite 114 beinhalten zu Recht auch die Bereitschaft, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen. Zu berücksichtigen sein soll nach der Begründung auch, ob der gewaltausübende Elternteil Reue zeigt. Die Diakonie Deutschland schränkt die Eignung des Merkmals der Reue als Kriterium zur Bekundung der Verantwortungsübernahme für das eigene Verhalten ein. Gewaltbeziehungen sind häufig durch eine Gewaltspirale gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit Gewalttaten gegenüber dem Partner oder der Partnerin ist festzustellen, dass unmittelbar im Anschluss an die Tat Reue empfunden und geäußert wird. Dieses Verhalten ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil des Gewaltzyklus. Die Tatsache, dass Reue empfunden wird, ist essenziell für den Beginn der sogenannten "Honeymoon-Phase". Sie kann daher weder als positives Verhalten des Gewaltausübenden angesehen noch positiv im Sorge- und Umgangsverfahren bewertet werden. Entscheidend ist, ob sich aus dieser Situation weitere Schritte ergeben, also ob ein

Anti-Gewalt-Training durchgeführt wird. Die übermäßige Berücksichtigung des Merkmals der Reue kann dazu beitragen, die Gewaltspirale aufrechtzuerhalten.

§§ 1631, 1643, 1681 BGB-E

Gemäß § 1631 können beide Elternteile eine Erklärung über die elterliche Sorge abgeben. § 1681 schafft die gesetzliche Grundlage dafür, dass Eltern die Möglichkeit eingeräumt wird, Vereinbarungen zum Umgang mit dem Kind zu treffen. § 1643 regelt die allgemeinen Voraussetzungen für Vereinbarungen zu elterlicher Sorge und Umgang, insbesondere auch deren Unwirksamkeit. Hier bedarf es der Klarstellung, dass solche Vereinbarungen in Fällen häuslicher Gewalt und bei Verdacht auf diese regelhaft auszuschließen sind. Auf Grund des extremen Machtungleichgewichtes bei häuslicher Gewalt kann von einer Einvernehmlichkeit grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

§§ 1666, 1684 BGB-E

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit, in Kindschaftssachen einen Sozialen Trainingskurs anzuordnen. Eine entsprechende Regelung hat die Diakonie seit langem gefordert. Gemäß § 1666 Abs. 3 S. 2 bzw. § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB-E ist dies allerdings als "Kann-Vorschrift" formuliert. Aus Sicht der Diakonie ist es jedoch unerlässlich, insbesondere in Fällen, in denen ein Umgang nicht ausgeschlossen, sondern lediglich eingeschränkt werden soll, den gewaltausübenden Elternteil zu einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten. Das Gericht kann mit dieser Maßnahme auf eine Veränderung von gewalttätigen Verhaltensweisen hinwirken. Mithin sollte das "Ob" der Anordnung eines solchen Kurses bzw. einer solchen Beratung aus Sicht der Diakonie in diesen Fällen nicht im Ermessen des Gerichts stehen.

§ 1680 BGB-E

In Bezug auf die Frage der Auswirkungen des Miterlebens von Gewalt auf das Kindeswohl sind im Gesetzesentwurf unterschiedliche Herangehensweisen ersichtlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil dem Kindeswohl nicht dienlich ist. Diese Aussage wird durch Studienergebnisse begründet, die zeigen, dass das Miterleben von Gewalt als beängstigend und belastend empfunden wird und sich nachteilig auf den Lebensweg auswirken kann (S. 96, 154). Zudem kann es zu deutlichen geistigen und körperlichen Schädigungen führen (S. 109). Andererseits soll das Miterleben von Gewalt gegen einen Elternteil nur dann nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sein, wenn die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat, obgleich deutlich wurde, dass diese Auswirkungen in der Regel anzunehmen sind.

Die Diakonie regt an, die Regelvermutung umzukehren und nur in Erwägung zu ziehen, dass ein Umgang dem Kindeswohl dienlich ist, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Miterleben von Gewalt **keine** Auswirkungen auf das Kind hat.

§ 1684 BGB-E

Zu Abs. 1-3: § 1684 BGB-E regelt die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Beschränkung bzw. des Ausschlusses des Umgangs bei häuslicher Gewalt. Hierbei wird das Miterleben von häuslicher Gewalt ebenso berücksichtigt wie die Abwendung einer Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist, dass der Gesetzesentwurf in seiner Begründung anerkennt, dass es Fälle gibt, in denen der gewalttätige Elternteil über den Umgang den neuen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils ausfindig machen will (S. 156) und dass dies eine Gefährdung für den gewaltbetroffenen Elternteil darstellt. Die Gesetzesbegründung stellt ebenso heraus, dass ein erneuter Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil, eine retraumatisierende Wirkung auf das Kind haben kann. Auch geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass in Fällen erheblicher häuslicher Gewalt die Anordnung einer Umgangsbeschränkung oder eines Umgangsausschlusses angezeigt sein wird. Weiter gesteht die

Gesetzesbegründung ein, dass häusliche Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil das Wohl des Kindes regelmäßig stark berührt.

Die Diakonie Deutschland begrüßt diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung ausdrücklich, plädiert jedoch dafür, diese Regelvermutung explizit auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Zu Abs. 4: Zur Sicherstellung des Kindeswohls kann das Familiengericht Verbote aussprechen, mit denen dem gewaltausübenden Elternteil untersagt wird, Orte, in denen sich das Kind üblicherweise aufhält, zu betreten oder sich ihnen zu nähern.

Eine Möglichkeit, entsprechende Verbote zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils anzuordnen, sieht der Gesetzentwurf jedoch nicht vor. Die Diakonie Deutschland hält es für dringend geboten, entsprechende gesetzliche Regelungen mitaufzunehmen. In der Praxis suchen gewaltausübende Elternteile gerade Orte, in denen sich das gemeinsame Kind regelhaft aufhält, bewusst auf, um dort auf den anderen Elternteil zu treffen und ggf. weiter Gewalt auszuüben. Hier entsteht eine Schutzlücke, die geschlossen werden muss.

§ 1686 BGB-E:

Aus Sicht der Diakonie Deutschland ist die Möglichkeit der Anordnung einer Umgangspflegschaft zum Schutz eines Elternteils im Sinne des § 1686 Abs. 2 BGB-E abzulehnen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum – obwohl davon ausgegangen wird, dass der gewaltausübende Elternteil weiterhin Gewalt ausüben wird und somit die Gefährdung des Elternteils bestehen bleibt – ein Umgang überhaupt in Erwägung gezogen und dieser nicht ausgeschlossen wird. Hinzu kommt, dass die Gefahr besteht, dass auch das Kind gerade in diesem Fall weiterhin Gewalt miterleben muss, d.h. der Gewalt ausübende Elternteil eben keine Verantwortung für sein Handeln übernimmt und eine Gefährdung des Kindeswohls durch das Miterleben von Gewalt billigend in Kauf genommen wird.

In der Gesetzesbegründung wird außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe eines Umgangspflegers ist, Gewalt zu verhindern (S. 165). Allein aus diesem Grund schließt sich die Anordnung einer Umgangspflegschaft zum Schutz eines Elternteils aus.

Die Regelung des § 1686 lässt befürchten, dass der Umgang unter Zuhilfenahme der Option des Umgangspflegers eben nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, sondern unter vermeintlich „gefahrlos“ Bedingungen stattfindet. Dies läuft dem eigentlichen Ziel des Reformvorhabens zuwider.

3. Änderungen mit Auswirkungen auf Adoptionsverhältnisse

§ 1691 BGB-E: Umgang des Kindes mit dem leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil

Die Diakonie Deutschland begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit § 1691 die Möglichkeit stärken möchte, dass leibliche Eltern, die nicht die rechtlichen Eltern sind, Kontakt zu ihren Kindern haben können, wenn es dem Kindeswohl dient. Allerdings gestalten sich die Umstände bei den verschiedenen Adoptionsarten unterschiedlich. Dringend notwendig wäre eine klare Differenzierung zwischen Stiefkindadoption, Pflegekindadoption und Inkognitoadoption bzw. Fremdadoption.

Positiv wirken sich nach Ansicht der Diakonie Deutschland die Änderungen auf die **Stiefkindadoption** aus. Die Änderung gewährt dem leiblichen Elternteil einen Anspruch auf Umgang mit dem Kind, auch wenn er in die Annahme des Kindes durch eine andere Person eingewilligt hat. Die leiblichen Eltern haben so nach der Adoption die Möglichkeit, Umgangsregeln miteinander festzulegen, in strittigen Fällen vom Jugendamt beraten zu werden und, wenn nötig, den Weg zum Familiengericht zu gehen, das gemäß des Kindeswohls zu entscheiden hat.

Ebenso positiv kann sich die Gesetzesänderung auf die **Pflegekindadoption** auswirken. Sie gibt den beteiligten Personen und dem Kind die Chance für individuelle, der Situation angemessene Umgangsregeln und gleichzeitig die rechtliche Sicherheit, die eine Adoption bietet. Außerdem könnte eine von der Adoption abgekoppelte Umgangsregelung auch über die Jahre hinweg je nach Situation flexibel verändert werden, vorausgesetzt, es ist dem Kindeswohl dienlich. Es ist möglich, dass die Zahl der Pflegekindadoptionen zunehmen wird, wenn die Adoption nicht wie bisher einen automatischen lebenslangen Umgangsverzicht bedeutet.

Probleme sieht die Diakonie Deutschland bei der **Fremdadoption** und der **Inkognitoadoption**. Hier sollte die Freigabeerklärung weiterhin mit dem Verzicht auf das Umgangsrecht gekoppelt bleiben. Bei einer Fremdadoption kennen sich die Adoptivfamilie und die leiblichen Eltern nicht. Ein einklagbares Umgangsrecht von Seiten der leiblichen Mutter oder der leiblichen Eltern widerspricht der Inkognitoadoption, für die sie sich aktiv entschieden haben. Ein persönlicher Umgang zwischen Adoptivkind und leiblichen Eltern ist in den meisten Fällen von keiner Seite gewünscht – und sein Nutzen für das Kindeswohl ist wissenschaftlich nicht belegt. Was jedoch nachweislich zur Lebenszufriedenheit und zum Selbstwertgefühl des Kindes beiträgt, ist eine offene, kindgerechte Aufklärung über die eigene Herkunft von Anfang an (vgl. EFZA-Dossier „Handreichung für die Adoptionspraxis Ergänzungsmodul: Kommunikative und strukturelle Offenheit“, Deutsches Jugendinstitut, 2021).

Leiblichen Eltern – vor allem Müttern – helfen Informationen über das Wohlergehen ihres Kindes bei der Verarbeitung der Trennung. Dieses Recht auf allgemeine Informationen ist im Adoptionshilfegesetz verankert, hängt aber bisher von der Freiwilligkeit der Adoptiveltern ab. Wünschenswert wäre eine Verpflichtung zur Weitergabe solcher Informationen über die Adoptionsvermittlungsstelle – unter Wahrung des Inkognitos. Persönlicher Umgang bleibt mit Zustimmung der Adoptiveltern jederzeit möglich, sofern er dem Kindeswohl entspricht. Die Beratung und Begleitung obliegt der Adoptionsvermittlungsstelle.

§ 1619, § 194 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E: Anspruch auf Auskunft über die leibliche Abstammung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Intention der Bundesregierung, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verbessern und somit die Kodifizierung eines entsprechenden Anspruchs des Kindes auf Auskunft gegenüber jedem Elternteil. Auch begrüßt die Diakonie Deutschland, dass dieser Anspruch gemäß § 194 Abs. 2 Nr. 4 BGB-E nicht der Verjährung unterliegt. Aus der Arbeit der evangelischen Adoptionsvermittlungsstellen wissen wir, dass einige adoptierte Kinder erst im fortgeschrittenen Lebensalter ihre Herkunft erforschen möchten oder können. Dem wird hier Rechnung getragen.

Das sensible Abwägen zwischen den berechtigten Interessen der Frau auf Nichtnennung des leiblichen Vaters und dem Recht des Kindes auf das Wissen um die eigene Herkunft braucht unbedingt außergerichtliche Beratungsmöglichkeiten für beide Parteien, wie sie in § 9 im Adoptionshilfegesetz (Recht auf Beratung) festgeschrieben sind. Für dieses Beratungsangebot müssen ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen.

Die Diakonie Deutschland merkt an, dass die Einführung des Anspruchs aus § 1619 BGB-E sich auch auf die vertrauliche Geburt auswirken. In der Praxis heißt das, dass im Herkunftsnachweis – wenn möglich – auch der leibliche Vater eingetragen werden sollte. Die leibliche Mutter muss im Beratungsgespräch darüber aufgeklärt werden.

§ 1741 BGB Diakonie fordert Adoption auch für nicht-verheiratete Paare

Die Diakonie Deutschland vermisst die Zielstellung aus dem Diskussionsentwurf von Dezember 2024, das Adoptionsrecht insofern zu liberalisieren, dass auch nicht-verheiratete Paare gemeinsam ein Kind adoptieren können. Die derzeitige Vorschrift aus § 1741, ein Kind nur dann gemeinsam adoptieren zu können, wenn das Paar verheiratet ist, ist aus Sicht der Diakonie Deutschland überholt. Ein Trauschein ist keine Garantie für eine gelungene Partnerschaft. Für das Kindeswohl ist es entscheidend, dass das Kind sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln kann, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Erwachsenen haben. Die Stabilität der Beziehung, die Fähigkeit, Konflikte zu bewältigen, und die Erziehungskompetenz sind deshalb die fachlichen Kriterien der Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern – nicht der Trauschein. Das sollte daher auch gesetzlich verankert werden.

Die Diakonie Deutschland bewertet es positiv, dass Ehegatten künftig weiterhin (entgegen dem Vorschlag im Diskussionsentwurf) nicht allein ein Kind adoptieren können. Ein verheiratetes Paar sollte nur gemeinsam Verantwortung für das Kind tragen. Kinder müssen davor geschützt werden, in einer für sie nicht erklärbaren Konstellation aufzuwachsen. Es wäre eine Kränkung für das Kind, nicht von beiden Erwachsenen in der Familie angenommen worden zu sein. Sehr seltene Konstellationen – wie etwa, wenn sich ein Paar aus religiösen Gründen nicht scheiden lassen möchte und ein Partner ein Kind adoptieren will – sollten nicht als Grundlage für gesetzliche Regelungen dienen.

§ 1758 BGB-E: Ausforschungsverbot durch Dritte

Die Diakonie Deutschland stimmt der Änderung des § 1758 BGB zu. Sie stellt klar, dass junge Menschen ab 16 Jahren eigenständig gegenüber Dritten der Auskunft über ihre Adoption zustimmen dürfen. In der Praxis der evangelischen Adoptionsvermittlungsstellen müssen wir immer wieder die Erfahrung machen, dass Behörden oder Krankenkassen die Herkunftsdaten des Kindes verlangen. Dies kann mit Verweis auf § 1758 verhindert werden.

Die Ergänzung, wonach ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Zustimmung der Annehmenden nicht mehr erforderlich ist, ist zu begrüßen. Sie bedeutet konkret, dass die Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptierten direkt kontaktieren darf. Der Brief zum 16. Geburtstag muss dann direkt an die oder den Adoptierten adressiert werden. Aus Sicht der evangelischen Adoptionsvermittlung ist diese Regelung längst überfällig.